



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

das ereignisreiche Jahr 2017 verabschiedet sich. Die Wahlen in Nordrhein-Westfalen und im Bund haben Einfluss auf die politische Farbenlehre und Kultur genommen. Neue Koalitionen werden notwendig. In Bonn fand im November die Weltklimakonferenz statt. Immer wieder haben wir erlebt, dass fest gegründet geglaubte Partnerschaften für langfristige gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität brüchig geworden sind. Ob im globalen Maßstab oder in unmittelbarer Nachbarschaft zu uns, Krisen und Konflikte bestimmen die tägliche Berichterstattung. Was aber hat das mit uns zu tun?

In diesem Jahr bewegte das Thema „Nachhaltige Entwicklung“ das berufliche und gesellschaftspolitische Engagement der Kammer auf vielfältige Weise. Ein Höhepunkt war das Wirken der Kammer als starker Partner der „Grünen Hauptstadt Europas 2017 – Essen“ im Projekt „Stadtteilhabe“. Mit tollem Erfolg gelang ein Musterbeispiel für Bürgerbeteiligung in der Quartiersentwicklung. Dem Prinzip Nachhaltigkeit ist auch der Gesetzgeber verpflichtet. Nachhaltiges Planen und Bauen ist wesentliches Merkmal eines entwicklungs-fähigen Bauordnungsrechts. Die novellierte BauO 2016 setzt gegenwärtig aber nur die Regelungen zum europäischen Bauproduktenrecht um. Grund hierfür ist ein einjähriges „Moratorium“, das die neue Landesregierung im Wege eines entsprechenden Gesetzentwurfs anstrebt. Die Zeit bis

zum vorgesehenen Inkrafttreten am 01.01.2019 soll dafür genutzt werden, entbehrliche Vorschriften zu identifizieren, um das Bauen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Kammer begleitet diesen Prozess sehr intensiv und hat deutlich gemacht, dass eine „Dauerbaustelle BauO“ nicht entstehen darf. Planungssicherheit für die am Bauprozess Beteiligten ist oberstes Gebot. Siehe auch Seite 6.



Zum 01.01.2018 tritt ein neues Bauvertragsrecht in Kraft. Die Kammer wird hierzu auch im kommenden Jahr weitere Informationsveranstaltungen anbieten. Darüber hinaus wird sie auch einen Vergabetag durchführen, der neueste Entwicklungen aufgreift. Neben dem Tarifreue- und Vergaberecht soll in 2018 das Baukammergesetz und das Ingenieurgesetz überarbeitet werden. BauKaG und IngG bilden die rechtlichen Eckpfeiler für den Schutz der Berufsbezeichnungen sowie für die Kammerarbeit. Auch hier spielt das Thema der Nachhaltigkeit eine große Rolle. Der Berufsstand steht vor neuen Aufgaben und großen Herausforderungen. Immer weniger können wir es uns leisten, auf die Expertise unserer berufserfahrenen Kolleginnen und Kollegen zu verzichten. Für die Sachverständigentätigkeit auf Grund-

lage der SV-VO wird die Anhebung der Altersgrenze auf 70 Jahre vorbereitet. Längeres Arbeiten und lebenslanges Lernen sind unabweisbar für unsere älter werdende Wohlstandsgesellschaft. Wegweisend dafür ist der Beschluss der Vertreterversammlung unserer Kammer vom 10.11.2017, dem Vorstand die notwendige Handlungsvollmacht für den Ausbau der Akademie zu einem „AkademieSeminarCentrum - ASC“ in 2018 einzuräumen. Programm und Ausstattung werden zukünftig auch den Stand der Technik digitaler Planungsprozesse abbilden. Zweifellos erfordert dieser Sprung erhebliche Kraftanstrengungen von Kammer und Akademie. Die Geschäftsstelle hat sich für diese und weitere Aufgaben im laufenden Jahr weiter verstärkt. Mit der Bestellung von Christoph Spieker zum Geschäftsführer wurde die Geschäftsführung komplettiert.

Für die Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW ist auch 2018 ein Wahljahr. Gewählt werden die Delegierten der VI. Vertreterversammlung. Schon heute gilt der Aufruf, durch eine hohe Wahlbeteiligung die berufsständische Selbstverwaltung nachhaltig zu stärken.

Zunächst aber gelten Ihnen und Ihren Familien ganz persönlich unsere besten Wünsche für friedvolle und frohe Weihnachten und für ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2018.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident

Dr. Wolfgang Appold
Hauptgeschäftsführer

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Vertreterversammlung 2017 in Kamen



Prof. Dr.-Ing. Harte, Dip.-Ing. v. Spiess und Kammerpräsident Dr.-Ing. Bökamp

Die diesjährige Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW am 10. November 2017 führte die Delegierten zum zweiten Mal in Folge nach Kamen in das Sportzentrum Kaiserau.

Gleich zu Beginn der Versammlung setzte die Tagungsregie ein Ausrufezeichen: Denn erstmalig wurde das Ehrenzeichen der Ingenieurkammer-Bau NRW vergeben, nämlich an Dipl.-Ing. Gerd von Spiess und an Dipl.-Ing. Jochen Uhlenberg. Die Auszeichnung wurde von Spiess in Anerkennung seines langjährigen engagierten und außerordentlich erfolgreichen Wirkens für die Wahrung und Förderung der beruflichen Belange der Kammermitglieder verliehen. Neben vielen anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Kammer war von Spiess zehn Jahre lang im Vorstand der Ingenieurakademie West e.V. tätig, davon sechs Jahre lang als 1. Vorsitzender.

Jochen Uhlenberg wurde geehrt, weil er sich ebenfalls herausragende Verdienste um den Berufsstand der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und

Ingenieure in Nordrhein-Westfalen erworben hat. Unter seiner Leitung wurde die Ingenieurakademie West e.V. aus der Taufe gehoben und zu einer anerkannten und äußerst erfolgreichen Fortbildungsinstitution geführt. Da Jochen Uhlenberg aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Sitzung teilnehmen konnte, wird ihm die Auszeichnung zu einem späteren Zeitpunkt im kleinen Kreis übergeben.

Ein weiterer zentraler Tagesordnungspunkt im Ablauf der Versammlung waren der Rechenschaftsbericht des Kammerpräsidenten Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und die Berichte der Ausschussvorsitzenden und Arbeitskreissprecher über die zahlreichen berufspolitischen Aktivitäten bzw. die Arbeit in den Fachgremien seit der letzten Sitzung des „Ingenieurparlaments“.

Nach Erläuterung des Jahresabschlusses und des Berichts der Kassenprüfung wurde Vorstand und Geschäftsführer Entlastung erteilt. Unter dem Tagesordnungspunkt Wirtschaftsplan 2018 wurde der Kammervorstand durch die Vertreterversammlung ermächtigt, das Projekt „Erweiterung der Akademie“ weiterzuverfolgen und im Interesse der Realisierung dieses Projekts einen Investitionszuschuss zu gewähren. Vor



Vizepräsident Uhlenberg

diesem Hintergrund wurden der Wirtschaftsplan für das kommende Jahr und auch die mittelfristige Finanzplanung beschlossen.

Darüber hinaus beschloss die Vertreterversammlung die Änderung verschiedener Kammerordnungen, nämlich der Wahlordnung, der Fort- und Weiterbildungsordnung sowie der Prüfungsordnung zur Anerkennung von saSV für die Prüfung der Standsicherheit. Mit der ebenfalls beschlossenen Änderung der Beitragsordnung ist eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge gemäß dem „Kammerindex“ analog der Vorgehensweise im Vorjahr verbunden. Die Änderungen treten zum 1.1.2018 in Kraft. Sie sind im amtlichen Teil dieses Heftes veröffentlicht.

Schließlich stellte die Vertreterversammlung erste Weichen für die nächste Legislaturperiode. Mit Blick auf die im kommenden Jahr anstehende Wahl zur VI. Vertreterversammlung der Kammer wurde der Wahlausschuss gewählt, der nach der Wahlordnung die Aufgabe hat, für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu sorgen. Der Wahlausschuss wird im Frühjahr 2018 seine Arbeit aufnehmen.

Für Inspiration und hohen Erkenntniswert sorgte der Neurowissenschaftler und Biochemiker Dr. Henning Beck. In seinem Vortrag „Die Biologie des Geistesblitzes – wie Sie selbst das Unmögliche denken“ nahm er das faszinierte Auditorium mit auf eine spannende Reise über Denken und Erkenntnis.

Neue Sachverständige anerkannt

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde wurde Dr.-Ing. Markus Aldejohann aus Düsseldorf als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit, Fachrichtung Massivbau, und Dr.-Ing. Berthold Dobelmann aus Bochum als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit, Fachrichtung Metallbau, vom Vizepräsidenten Ingenieur-

kammer-Bau NRW, Dipl.-Ing. Wolfram Schlüter, anerkannt.

Vizepräsident Schlüter hob hervor, dass die Sachverständigen vor dem Prüfungsausschuss der Kammer ihre hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachgewiesen haben. Zukünftig stehen sie Bauherren, aber auch den Bauaufsichtsbehörden mit ihrer Prüfkompetenz zur Verfügung.



v.l.n.r. Dr.-Ing. Berthold Dobelmann, Vizepräsident Schlüter und Dr.-Ing. Markus Aldejohann

WICHTIGER HINWEIS ZUM BEITRAGSBESCHEID 2018

Fristenregelung

Sehr geehrte Kolleginnen
und Kollegen,

ich erinnere Sie hiermit daran, dass Anträge auf Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Beitragsordnung bis zum 31. Dezember 2017 schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein müssen (vgl. § 4 Abs. 5 Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004).

Bitte reichen Sie die Anträge rechtzeitig schriftlich bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf ein. Entsprechende Formulare sind bei Bedarf in der Geschäftsstelle erhältlich. Für den rechtzeitigen Zugang gilt das Datum des Poststempels.

*Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich,
Schatzmeister*

Datenänderungen

Sehr geehrte Kolleginnen
und Kollegen,

hat sich Ihre Bankverbindung
geändert?

Bitte teilen Sie uns eine ggf. neue Bankverbindung bis zum Jahresende mit, damit die Abbuchungen des Jahresbeitrages 2018 reibungslos erfolgen können.

Danke für Ihre Unterstützung.

*Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich
Schatzmeister*

Überprüfung der Fortbildung im Januar 2018

Wie bekannt, sind alle Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW verpflichtet, sich beruflich fortzubilden (§ 46 Absatz 2 Satz 4 BauKaG NRW). Die Fort- und Weiterbildungsordnung sieht vor, dass jährlich 10 % der Kammermitglieder stichprobenartig nach dem Zufallsprinzip überprüft und gebeten werden, die erforderlichen Zeiteinheiten nachzuweisen. Bitte aktualisieren Sie daher bis zum 31.12.2017 Ihr Fortbildungskonto. Alle Mitglieder haben im geschützten Bereich unter www.ikbaunrw.de/mitglieder/meine-ik-bau/ die Möglichkeit, das Fortbildungskonto einzusehen und die Teilnahme an einer von der Kammer anerkannten Fortbildungsveranstaltung dem Fortbildungskonto gutzuschreiben. Diese Eintragungen können bei der nächsten jährlichen Stichprobe mit ausgewertet werden. Bitte bewahren Sie Ihre Teilnahmebescheinigung auf und senden uns diese nur im Falle einer konkreten Anfrage zu. Für weitere Informationen steht Ihnen Monika Klee unter klee@ikbaunrw.de oder Tel. 0211 / 13067-125 zur Verfügung.

HOLZ IM INDUSTRIEBAU

Untersuchungsbericht liegt druckfrisch vor

Die Ingenieurkammer-Bau NRW hat sich erneut im Bereich des Holzbaus erfolgreich engagiert. Der „Untersuchungsbericht zu Hallen in Holzbauweise nach MIndBauRL“ liegt - herausgegeben von der Ingenieurkammer-Bau NRW – druckfrisch vor und kann für eine Schutzgebühr von 12,50 € zzgl. Versandkosten bei der Kammer (mair@kbaunrw.de) bestellt werden.

Für die ingenieurmäßige Behandlung des Brandschutzes von Industriebauten stellt die "Muster-Industriebau-Richtlinie" der ARGEBAU eine in allen Bundesländern eingeführte Technische Baubestimmung dar. Als hier im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Fortschreibung die Frage nach einer praxisgerechten Behandlung von Industriebauten für Industriehallen entstand, hat sich die Ingenieurkammer-Bau

NRW gerne mit einem entsprechenden Forschungsvorhaben engagiert.

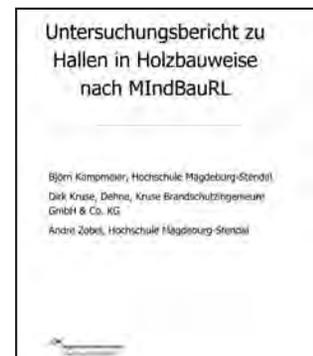
Als leistungsfähiger Partner konnte Prof. Dr. Björn Kampmeier mit seinem Team von der Hochschule Magdeburg-Stendal gewonnen werden, der in dem vorliegenden Forschungsbericht den Bogen spannt zwischen einer brandschutztechnischen Risikobewertung der Holzbauten über Auswertungen zur Standsicherheit und Stabilität bis hin zu einem praxisgerechten Vorschlag zur Ausführung "robuster" Holzbauten.

Eine besondere Bedeutung erfährt der Forschungsbericht, da die dortigen Ergebnisse unmittelbar in die Fortschreibung der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) aufgenommen werden sollen, so dass dieser die notwendigen Hintergrundinformationen

dokumentiert.

Bestellung bei der Ingenieurkammer-Bau NRW: „Holz im Industriebau. Untersuchungsbericht zu Hallen in Holzbauweise nach MIndBauRL“, 2017, Schutzgebühr 12,50€ zzgl. Versandkosten.

Per Mail an mair@ikbaunrw.de oder per Fax an 0211-130 67 150.



Die Ingenieurkammer-Bau NRW ist zu Beginn des Jahres 2018 gleich auf drei großen öffentlichen Veranstaltungen aktiv.

Start ist die Teilnahme der Kammer an den **Baufachtagen West** in der Messe Essen. Die Messe findet statt vom 10.-12. Januar 2018 und die IK-Bau NRW ist wieder mit einem Messestand „zum Mitbauen“ und mit ihrem Frühstücks-Café vertreten. Sowohl am 10.01.2018 als auch am 11.01.2018 sind wieder zwei Fachveranstaltungen - zum einen zum Thema „Infrastruktur“ zum anderen zum Thema „BIM“ - ausgeschrieben. Mehr zu den Tagungen finden Sie nachfolgend und auf der Seite 5. Der Stand der Ingenieurkammer-Bau NRW ist in Halle 3, Stand 3E54 zu finden.

Mehr Informationen zu den **Baufachtagen-West** – die sich aus der Infratec, der Aqua Alta und der Industrial Building zusammenfügen – finden Sie unter www.infratec.de oder www.acqua-alta.de oder www.industrial-building.de

Am 15.01.2018 wird die Kammer im Rahmen des **„Energieforum West 2018“** mit einer eigenen Veranstaltung in der Philharmonie Essen dabei sein. Unter dem Titel „Im Fokus der Wohnungswirtschaft Umwelt – Wirtschaft – Technik“ werden unterschiedliche Referenten das Für und Wider diskutieren. Die Moderation hat Ralph Erdenberger,

u.a. WDR 5, übernommen. Mehr Informationen dazu siehe Seite 5.

Im März 2018 ist die Ingenieurkammer-Bau NRW erstmalig auch auf der **SHK in Essen**, der Fachmesse für Sanitär, Heizung, Klima und neue Energien, zu finden. Dieser Branchentreffpunkt findet vom 06.03. - 09.03.2018 in der Messe Essen statt. Die Kammer ist auf dem Gemeinschaftsstand der EnergieAgentur mit vertreten. Hier treffen Fachleute auf Fachleute, werden Netzwerke gepflegt und neue Kontakte erschlossen. Mehr Informationen zur SHK unter www.shkessen.de.

Ingenieurkammer-Bau NRW: Tagung zum Thema „Infrastruktur als Zukunftsaufgabe“

Im Rahmen der **Baufachtage West** (ehem. Deubaukom), wird die Ingenieurkammer-Bau NRW in Halle 3, Stand 3E54 mit ihrem Messestand zum Thema „Infrastruktur“ und ihrem Kammercafé dabei sein.

Das Hauptaugenmerk der Kammer liegt diesmal auf der Tagung **„Was brauchen unsere Städte – Aufgaben für kleinere und mittlere Ingenieurbüros“** Am **10.01.2018, 10.30 -13.30 Uhr** findet die Tagung im Saal Rheinland im CC Süd statt. Die Veranstaltung ist kostenfrei und mit 3 Fortbildungseinheiten von der IK-Bau NRW anerkannt.

Schon traditionell haben die Tagungsteilnehmer vorab ab 9.00 Uhr die Möglichkeit, sich am Messestand der IK-Bau NRW im „Kammercafé“ zu tref-

fen, auszutauschen und für die Tagung zu stärken.

Zur Tagung: In den Kreisen, Städten und Gemeinden sind die infrastrukturellen Herausforderungen keineswegs geringer als auf der Ebene von Bund und Land, die Investitionsspielräume hingegen sehr.

Also: was brauchen unsere Kommunen? – Dieser Frage spürt die Tagung ebenso nach, wie den Herausforderungen, denen sich kleinere und mittlere Ingenieurbüros im Zusammenhang mit dem kommunalen Infrastrukturbedarf stellen müssen.

Den Auftakt der Tagung wird **Hilmar von Lojewski, Beigeordneter des Deutschen Städtetages, Berlin**, mit seinem Vortrag zu den Fragen der kommu-

nalen Infrastrukturfinanzierung gestalten. In weiteren Beiträgen wird sich die Tagung mit den Themen „Kommunale unterirdische Leitungsinfrastruktur – Zustand, Instandhaltung, Innovationen, Finanzierung“, mit „Mobilität 1 – innerstädtischer Individualverkehr – Rolle und neue Formen einzelpersonenbezogener E-Mobilität im Nahverkehr – kommunale Entwicklungstrends“ oder Mobilität 2 – Herausforderungen an den ÖPNV/SPNV der Zukunft – Entwicklungstrends und Bedürfnisse der kommunalen Verkehrsinfrastruktur“ auseinandersetzen.

Eine Einladungskarte und ein Anmeldeformular sowie Hinweise zu den **Baufachtagen West** inklusive der **Infratech 2018** finden Sie unter www.ikbaunrw.de.

Ingenieurakademie West e.V.: Digitalisierung und Mobilität in der Bauwirtschaft

Die Bundesregierung und die zuständigen Ministerien haben mit der Initiative „Industrie 4.0“ die Digitalisierung der industriellen Prozesse zu einem ihrer wesentlichen wirtschaftspolitischen Ziele erhoben. Das Bauen in Deutschland gehört seit jeher zu den Motoren des Wirtschaftswachstums und stützt damit den Wohlstand. Daher ist es

erklärtes politisches Ziel der drei Bundesministerien für die Bereiche Bau, Verkehr und Wirtschaft, die Effizienzpotentiale der Digitalisierung auch für Planungs- und Bauprozesse besser zu nutzen, um die Stellung Deutschlands im internationalen Wettbewerb zu festigen.

Termin: Donnerstag, **11.01.2018**, 10.30-14.00 Uhr in Essen ab 9.00 Uhr Frühstück auf dem Messestand

Veranstaltungs-Nr.: 18-41831

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Teilnahmegebühr: € 110 inkl. Besuch der Messe Baufachtagung und Frühstück am Stand der Kammer
Teilnehmerzahl: maximal 200

Veranstaltungsort:

Messe Essen
CC West, Saal Berlin
Norbertstraße 2
45131 Essen

Die Tagung findet im Rahmen des Messeauftritts der Ingenieurkammer-Bau NRW auf den Baufachtagen West statt. Hier laden wir Sie ab 9.00 Uhr zum Frühstück am Stand der Kammer ein. Anmeldeschluss ist der 05. Januar 2018. Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rücksprache notwendig.

Anmelden können Sie sich online, per Fax (0211/130 67 156) oder per E-Mail (akademie@ikbaunrw.de). Für

weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0211/130 67 -126 oder -127 gerne zur Verfügung.

Die Tagung ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW mit 4 Zeiteinheiten anerkannt.

Informationen zu den Inhalten können auf der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter www.ikbaunrw.de/ Akademie entnommen werden.

Infratech 2018 in Essen Messe mit fünf großen Themen im Rahmen der Baufachtage West

Vom 10. - 12.01.2018 findet in der Messe Essen im Rahmen der „Baufachtage West“ auch die Infratech 2018 statt. Diese Messe, die rund 200 Aussteller zu den Themenfeldern „Tiefbau, Straßenbau und Wasserbau“, „öffentliche Raumgestaltung“, „Verkehr und Mobilität“, „Ver- und Entsorgung“ und „Allgemeines“ unter sich vereint, findet nun zum dritten Mal in Essen statt. Im Laufe der Jahre haben der Aussteller- und Besucherstrom – und auch

die Sonderaktionen – kontinuierlich zugenommen. Neben dem Infratech-Innovationspreis finden an den drei Messetagen insgesamt fünf Vortragsveranstaltungen statt. Das Programm, das Veranstaltungen wie Symposien „Sanierung – Reparatur und Renovierung von Abwasserleitungen“ oder auch „Aufgaben eines modernen Projektmanagements“ beinhaltet, ist vollständig auf der Internetseite der Infratech unter www.infratech.de/besucher/vortragsprogramm#txt zu finden.

Die Macher der Infratech 2018 bieten jedem Interessierten die Möglichkeit, bei Voranmeldung die Messe kostenfrei zu besuchen. Eine Voranmeldung ist über das Internet möglich unter www.infratech.de/besucher/anmelden-fur-einen-kostenlosen-besuch#txt.



Energieforum West 2018 am 15./ 16. Januar 2018 in der Philharmonie Essen

Das EBZ (Europäisches Bildungszentrum der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft) organisiert am 15. und 16. Januar 2018 das Energieforum West zum vierten Mal in der Philharmonie in Essen. Die Veranstaltung richtet sich an Entscheider aus der Planungs- und Baubranche, der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft sowie aus Industrie und Handwerk. Die Ingenieurkammer-Bau NRW ist zum zweiten Mal Kooperationspartner.

Wir möchten Sie hierzu und insbesondere zur Veranstaltung der Ingenieurkammer-Bau NRW am 15. Januar in der Zeit von 14.30 bis 17.30 Uhr zum Thema „Im Fokus der Wohnungswirtschaft – Umwelt – Wirtschaft - Technik“ einladen.

Die unterschiedlichen Standpunkte zu den drei Themenblöcken werden in Zwiegesprächen von Moderator

Ralph Erdenberger (u.a. Moderator WDR 5, Köln) vorgestellt. Im **Themenblock Umwelt** „Ist die Energiewende nur eine Stromwende?“ werden ein Vertreter von innogy und Gabriele Purper (BUND/ BKWK), im **Themenblock Wirtschaft** „Was ist für das Klima wirtschaftlich?“ Barbara Metz (Deutsche Umwelthilfe e.V.) und Thies Grothe (Zentrale Immobilien Ausschuss e.V. (ZIA)) und im **Themenblock Technik** „Brandrisiko Fassadendämmung?“ Werner Eicke-Hennig (Energieinstitut Hessen) und Jörg Teilenberg (Feuerwehr Duisburg) diskutieren.

Die Veranstaltung Energieforum West 2018 wird als Fortbildung durch die Ingenieurkammer-Bau NRW mit folgenden Zeiteinheiten anerkannt:

Montag, den 15.01.2018
Vormittags (10.00 - 13.00 Uhr):
4 Zeiteinheiten

Nachmittags (13.30 - 17.30 Uhr):
6 Zeiteinheiten

Dienstag, den 16.01.2018
Vormittags (10.00 - 13.00 Uhr):
4 Zeiteinheiten
Nachmittags (14.00 - 15.30 Uhr):
2 Zeiteinheiten

Für Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW besteht eine Sonderteilnahmegebühr von 45 Euro für den 1. Veranstaltungstag. Die Teilnahmegebühr bei einer Teilnahme an beiden Tagen beträgt 65 Euro. Die Anmeldung ist seit dem 07. November 2017 freigeschaltet. Weitere Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter www.energieforum-west.de.

Die Anmeldung finden ausschließlich über die Web-Adresse des Energieforum West statt.

Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Peter Messner

Management Consultants
Brendstraße 5
78647 Trossingen
Telefon 07425 327450
Telefax 07425 327451
Mobil 0170 8169601
peter.messner@pmmc.eu
www.pmmc.eu

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Dr.-Ing. Preißing AG
Unternehmensberatung für
Architekten und Ingenieure
Römerstraße 121
71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0
Telefax 07152 926188-8
info@preissing.de
www.preissing.de

Die Weiterbildungsangebote der
Ingenieurakademie West e.V.:
www.ikbaunrw.de/akademie

FACHINFORMATIONEN

Ministerium legt Info-Broschüre zum Moratorium Landesbauordnung auf

Mit Datum vom 26. Oktober 2017 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung eine Informationsbroschüre zu den praktischen Folgen des Aufschiebens der Landesbauordnung in Nordrhein-Westfalen aufgelegt. Die Broschüre ist als sogenannte FAQ-Liste konzipiert. Darin werden im Zusammenhang mit dem geplanten Moratorium häufig auftretende Fragen von Bauherren, Planern

und Bauaufsichten gebündelt und beantwortet. Die Broschüre ist als Pdf-Dokument auf der Internetseite der Kammer unter www.ikbaunrw.de kostenfrei abrufbar oder kann auf der Internetseite des Ministeriums unter dem Link <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mhkgb> ebenfalls kostenfrei abgerufen werden. Eine gedruckte Version der Broschüre ist nicht verfügbar.

IngenieurImpulse 2017



Dipl.-Ing. Henri Windten (Deutsche Rockwool GmbH Co. KG), Dipl.-Ing. Mario Lichy (BIENERGY Gesellschaft für Energiemanagement mbH), Moderator Dipl.-Ing. Klaus Beck, Architekt und Stadtplaner, Dipl.-Ing. Marc-André Müller (NEW – Niederrhein Energie und Wasser GmbH), Dipl.-Ing. Klaus Scherer (Smart Home Initiative Deutschland e.V.)

Die Ingenieurkammer-Bau NRW und die EnergieAgentur.NRW luden am 17. Oktober 2017 zum alljährlich stattfindenden Diskussionsforum „Ingenieurimpulse“ unter dem Thema „Smart Home vs. Bautechnik“ in das Energie Kompetenz Zentrum (EkoZet) in Kerpen-Horrem ein. Unter der Moderation von Dipl.-Ing. Klaus Beck, Architekt und Stadtplaner, diskutierten auf dem Podium Dipl.-Ing. Mario Lichy (BIENERGY Gesellschaft für Energiemanagement mbH), Dipl.-Ing. Marc-André Müller (NEW – Niederrhein Energie und Wasser GmbH), Dipl.-Ing. Klaus Scherer (Smart Home Initiative Deutschland e.V.)

und Dipl.-Ing. Henri Windten (Deutsche Rockwool GmbH Co. KG) gemeinsam mit 60 engagierten Fachleuten als Gästen.

Mario Lichy vertrat die Auffassung, dass viele Nutzer der „smarten“ Technik an erster Stelle ihre Behaglichkeit im Blick haben, aber diese Technik aus Unkenntnis häufig nicht richtig nutzen würden. Ziel könne nur sein, die Technikakzeptanz beim Nutzer zu steigern. Auch Marc-André Müller vertrat die Meinung, dass der Nutzer mit der „smarten“ Technik häufig überfordert sei und somit diese sich selbst überlasse. Nach seiner Erfahrung könne nur mit einer ausgiebigen technischen Einweisung die Akzeptanz erhöht und Fehlbedienung minimiert werden. Aus Sicht von Klaus Scherer dürfe die Sicherheit gegen Auspöhen nicht vernachlässigt werden, da mit dem Einsatz der smarten Technik in der Regel auch eine Überwachung des Nutzers stattfinden würde. Er betonte, dass die Wichtigkeit bzw. Bedeutung von Passwörtern nicht unterschätzt werden dürfe. Henri Windten stellte zur Diskussion, dass sich viele Nutzer durch die eingesetzte Technik nicht fremdbestimmen lassen möchten. Der Bauherr selber möchte entscheiden, wann er die Technik in Anspruch nimmt. Auf die Frage von Klaus Beck, welche Maßnah-

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 6

men die Podiumsdiskussionsteilnehmer umsetzen würden, wenn sie die Möglichkeit hätten, ein neues Haus zu bauen, wurden sowohl der Einbau von Sicherheitstechnik, als auch eine gute Lüftungs- und Heizungsanlage sowie Gebäudehülle priorisiert. Beck fasste am Ende der Veranstaltung zusammen: „Ein wichtiger Aspekt bei der Planung

von energieeffizienten Gebäuden ist die Kommunikation, zum einen unter den am Bau beteiligten Planern als auch mit dem Nutzer, der das „Smart Home“ später bewohnt.“ Beck sieht den Ingenieur als Sozialarbeiter der Zukunft.

Im Anschluss an die Podiumsdiskussion bot sich dem Fachpublikum die Gelegenheit, unter der Leitung von Dipl.-Phys. Ing. Jörg vom Stein (energiebüro vom Stein GmbH), dessen Büro

maßgeblich an der Planung und Umsetzung des EkoZets beteiligt war, das Gebäude zu besichtigen und anschließend bei einem kleinen Imbiss Fachgespräche zu führen.

Die Veranstaltungsreihe Ingenieurimpulse stellt seit nunmehr 14 Jahren einen festen Bestandteil der erfolgreichen Kooperation der Energie-Agentur.NRW und der Ingenieurkammer-Bau NRW dar.

Achtung: Verjährung von Honoraransprüchen! Welche Honorarrechnungen verjähren Anfang 2018?

Zum Januar 2018 können Honoraransprüche verjähren, die bis dahin nicht geltend gemacht worden sind. Geltendmachung heißt aber nicht mahnen. Eine Mahnung hindert die Verjährung nicht. Verhindert wird die Verjährung allein durch – *Gerichtliche Geltendmachung d.h. durch Klageerhebung oder Mahnbescheid, bis zum Ablauf des Vorjahres.*

Möglich ist auch, sich mit seinem Auftraggeber zu einigen. Der Inhalt der Einigung muss dann eindeutig so sein, dass der Auftraggeber auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Genauso kann der Auftraggeber den Anspruch auch anerkennen.

An die letzten beiden Möglichkeiten sind aber strenge Anforderungen zu richten. Ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung oder ein Anerkenntnis müssten zur Sicherheit in Schriftform erfolgen.

Liegt eine dieser beiden Alternativen nicht vor Ablauf des Jahres vor, helfen nur noch Klageerhebung oder Mahnbescheid, wobei es ausreicht, dass die Klage oder der Mahnbescheid am Jahresende im Nachtbriefkasten des zuständigen Gerichtes landet.

Da der 31.12.2017 in diesem Jahr ein Sonntag ist und der 01.01.2018, der Neujahrstag, ein gesetzlicher Feiertag, tritt die Verjährung ausnahmsweise erst am 02.01.2018 ein.

Bevor es allerdings zur Verjährung kommt, ist erst einmal festzustellen, ab wann die Verjährung überhaupt läuft. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Ansprüchen, die nach HOAI abgerechnet werden können und Ansprüchen, die nicht nach HOAI abgerechnet werden können.

HOAI-abgerechnete Ansprüche entstehen überhaupt erst mit Vorlage einer prüfbaren Rechnung. Liegt eine

solche nicht vor, kann die Verjährungsuhr auch nicht zu laufen beginnen.

Liegen Ansprüche vor, die nicht nach HOAI abgerechnet werden können, beginnt die Verjährungsuhr auch ohne Rechnung zu laufen, nämlich ab demjenigen Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber die Ingenieurleistungen abnimmt, in der Praxis bedeutet dies in Gebrauch nimmt.

Die Regelverjährung so oder so läuft 3 Jahre, d.h. ab Stellung der HOAI-Schlussrechnung, das Jahr der Schlussrechnungsstellung nicht mitgezählt, verjähren Ansprüche, die im Jahr 2014 gestellt worden sind am 02.01.2018. Ansprüche, die nicht nach HOAI abgerechnet worden sind, verjähren nach Abnahme im Jahr 2014 ebenfalls am 02.01.2018.

RA Prof. Dr. Sangenstedt
sangenstedt@caspers-mock.de

AKTUELLER RECHTSFALL

Zum arglistigen Verschweigen eines Mangels durch einen Auftragnehmer, OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.04.2016, AZ.: 21 U 145/13 – BGH Beschluss vom 21.06.2017

In dem Rechtsstreit ging es um Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einer heruntergefallenen Deckenfläche in einer Produktionshalle. In dem Rechtsstreit berief sich der Beklagte auf Verjährung und vertrat die Auffassung, dass die Schadensersatzforderung gem. § 13 Nr. 7 Abs. 1 VOB/B

bereits nach zwei Jahren verjährt sei.

Das Berufungsgericht vertrat die Auffassung, dass die gesonderten Verjährungsfristen der VOB/B in diesem Fall nicht gelten, weil die aufgetretenen Leistungsmängel vom beklagten Auftragnehmer arglistig verschwiegen worden seien und es daher bei der

5-jährigen Verjährungsfrist des BGB verbleibe.

Das Gericht stellte eine solche Arglist des beklagten Auftragnehmers fest, sowohl bei seinem eigenen Tätigwerden als auch bei der Beauftragung

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

eines Subunternehmers. Ein Auftragnehmer verschweigt dann einen Mangel arglistig, wenn er diesen oder die für den Mangel ursächliche vertragswidrige Ausführung der Werkleistung kennt und ihm bewusst ist, dass dies für die Entscheidung des Bestellers über die Abnahme erheblich ist, er gleichwohl den Mangel nicht offenbart, obwohl er nach Treu und Glauben hierzu verpflichtet ist.

Dies entspricht der herrschenden Auffassung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Ausreichend ist, dass dem Auftragnehmer die entsprechenden Umstände bewusst sind, aus denen eine Aufklärungsfrist abzuleiten ist.

Arglist kann demnach vorliegen, wenn der Auftragnehmer bewusst von Vorgaben des Bestellers abweicht oder eine Abweichung durch seine Mitarbeiter zulässt. Bei geringfügigem Vertragsabweichungen kann die Arglist jedoch dann fehlen, wenn der Unternehmer davon ausgeht, dass das Werk keine Qualitätsunterschiede aufweist. Erforderlich ist jedoch positive Kenntnis. Fahrlässige Unkenntnis des Auftragnehmers reicht nicht aus. Die erforderliche Kenntnis muss vor der Abnahme bestehen.

Im konkreten Fall kam es nicht darauf an, dass der Beklagte behauptete, ihm seien Befestigungsmängel bei der Abnahme nicht bekannt gewesen.

Hier attestierte ein Privatgutachten, dass die Werkleistungen eine Vielzahl von Ausführungsmängeln aufwiesen. Die für die Befestigung der Holzlattung gewählten Nägel waren nicht zulässig, außerdem waren sie nicht ausreichend tief eingeschlagen, die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebene Verschraubung war insgesamt nicht ausgeführt, sondern stattdessen nicht ausreichend tragfähige Nägel verwendet. Die Ver-

schraubung der Deckenplatten/ Lattung erfolgte nicht wie geboten mit Spax-Schrauben, war zudem nicht tief genug und die erforderlichen Unterlegscheiben fehlten. Darüber hinaus waren statt der erforderlichen mindestens drei Schrauben jeweils nur zwei Schrauben pro Platte gesetzt und die Platten insgesamt nicht nach den technischen Regeln verlegt worden.

Es war auch unerheblich, dass der Sachverständige nicht die gesamte Decke, sondern nur einen relativ kleinen Teilbereich untersucht hatte. Denn die Deckenbefestigung hatte sich sowohl in der Nord-Ost-Ecke gelöst, als auch in der Süd-Ecke, und der beklagte Auftragnehmer hätte substantiiert darlegen müssen, warum das dazwischenliegende Gewerk, das der Sachverständige nicht untersucht hatte, dann entsprechend keine Mängel in der Verschraubung aufgewiesen hätte.

Zwischen den streitenden Parteien war streitig, ob die mangelbehafteten Arbeiten durch einen Subunternehmer ausgeführt worden sind.

Selbst bei Einschaltung eines Subunternehmers kann aber Arglist des Auftragnehmers in Betracht kommen, weil ihm eine entsprechende Arglist des Subunternehmers zuzurechnen ist oder weil ihm ein Organisationsverschulden zur Last zu legen ist.

Je kürzer und je schwieriger ein Mangel während der Ausführung der Leistung zu entdecken ist, desto eher muss sich der Auftragnehmer die Kenntnis einer mit Prüfungsaufgaben betrauten Hilfsperson zurechnen lassen. Deshalb gebietet es Treu und Glauben, dass der Auftragnehmer sich auch das arglistige Verschweigen eines verborgenen Werkfehlers als eigenes Verhalten zurechnen lassen muss, wie er seinerseits den Subunternehmer deswegen in Anspruch nehmen kann. Andernfalls wäre bei Weitergabe eines

Auftrags die Offenbarungspflicht des Hauptunternehmers gegenstandslos, dieser wäre versucht, sich möglichst wenig um die Leistung des Subunternehmers zu kümmern, um seinen eigenen guten Glauben an das Fehlen versteckter Mängel nicht zu gefährden.

Hier reichte der Beweis des ersten Anscheins zu Gunsten der Klägerin bei der Werksausführung durch die Beklagte selbst für ein arglistiges Verschweigen.

Auch entsprechend arglistiges Verschweigen durch den Subunternehmer ist zu bejahen. Weiterer Anknüpfungspunkt für die Arglist war die Verletzung einer Organisationspflicht des Beklagten, die dazu führte, dass er den Mangel nicht erkannte.

Wenn die Verschraubung wie hier in einem Arbeitsschritt mit dem Anbringen einer undurchsichtigen Folie vorgenommen wird, so ist der beklagte Auftragnehmer gehalten, sich während der Arbeiten vor dem Anbringen der Folie davon zu überzeugen, dass zuvor vertragsgemäß tatsächlich eine einwandfreie Verschraubung erfolgte. Dann hätte ihm auffallen müssen, dass diese Verschraubung hier unterblieben war.

*Friederike von Wiese-Ellermann,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Bau- und Architektenrecht.*

Die IK-Bau NRW im Social Web

Sie können jederzeit gern über die unterschiedlichen Plattformen im Social Web Kontakt mit uns aufnehmen und sich dort über aktuelle Themen informieren. Wir sind auf folgenden Kanälen präsent:
www.facebook.com/ikbaunrw
www.twitter.com/ikbaunrw
www.youtube.com/ikbaunrw

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: redaktion3
Fotos: Archiv IK-Bau NRW (1, 2), Becker (2), Henninger (2),
EnergieAgentur (6)
Keine Haftung für Druckfehler.

Das neue Bauvertragsrecht und seine Folgen für die Ingenieure

Mit Wirkung zum 01.01.2018 tritt das „neue Bauvertragsrecht“ in Kraft. Dabei handelt es sich um eine Reform der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Werkvertragsrecht. Alle Werkverträge, also auch Ingenieurverträge, die nach dem 01.01.2018 zustande kommen, unterliegen den Regelungen des neuen Bauvertragsrechts. Solche Werkverträge, die vor dem 01.01.2018 abgeschlossen worden sind, sind weiter nach der „alten“ Rechtslage zu behandeln. Bei Verträgen mit stufenweiser Beauftragung kommt es auf den Zeitpunkt des Abrufs einer Leistungsphase (Lph.) an. Wenn ein Vertrag vor dem 01.01.2018 geschlossen wurde, der Abruf einer Lph. aber erst nach dem 01.01.2018 erfolgt, ist auf diese Lph. das neue Recht anwendbar, für die vorherigen Lph. noch das alte Recht. Im Ergebnis gelten dann für ein Vertragsverhältnis zwei unterschiedliche Gesetzesfassungen.

Nach der Intention des Gesetzgebers soll durch die Reform das BGB - Werkvertragsrecht, welches in großen Teilen noch aus dem Jahre 1900 stammt, auf den aktuellen Stand der Rechtsprechung und Bautechnik angepasst werden. Das neue Bauvertragsrecht soll eine interessengerechte und ökonomisch sinnvolle Ausgestaltung und Abwicklung von Bauverträgen ermöglichen und den Verbraucherschutz stärken. Um diese Ziele zu erreichen, hat der Gesetzgeber insbesondere höchstrichterliche BGH - Rechtsprechung zum Werkvertragsrecht, die bis dato nicht explizit im BGB niedergelegt war, sowie einige Regelungen der VOB/B in das BGB aufgenommen. Die Struktur des Werkvertragsrechts (vormals §§ 631 – 651 BGB) stellt sich ab dem 01.01.2018 wie folgt dar:

- Allgemeine Vorschriften des Werkvertragsrechts, §§ 631 – 650 BGB n.F.;
- Bauvertrag, §§ 650a – 650h BGB n.F.;
- Verbraucherbauvertrag, §§ 650i – 650n BGB n.F.;

- Architekten- und Ingenieurvertrag, §§ 650p – 650t BGB n.F.
- Bauträgervertrag, §§ 650u – 650v BGB n.F.

Die Neuregelungen zum Bauvertragsrecht und zur kaufrechtlichen Mängelgewährleistung können im Detail im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 23, ausgegeben zu Bonn am 04. Mai 2017 (Seiten 969 – 979), eingesehen werden.

Im Zuge der Reform des Bauvertragsrechts werden insbesondere folgende Neuregelungen und Änderungen zu beachten sein:

- Neuregelung im Bereich der Abschlagszahlungen, § 632a BGB n.F.;
- Änderung der fingierten Abnahme, § 640 Abs. 2 BGB n.F.;
- Einführung der Kündigung aus wichtigem Grund für den Werkvertrag, § 648a BGB n.F.;
- Einführung des Anordnungsrechts des Auftraggebers bei Leistungsänderungen nebst Regelung der Vergütung des Auftragnehmers, §§ 650 b, 650c BGB n.F.
- Einführung des Rechts des Auftragnehmers auf Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme, § 650g Abs. 1 – 3 BGB n.F.;
- Neuregelung zur Fälligkeit der Vergütung des Auftragnehmers, § 650g Abs. 4 BGB n.F.
- Einführung einer Zielfindungsphase als Vorstufe zur Lph. 1, § 650 p Absatz 2 n.F.

Außerdem enthält das Gesetzespaket in § 439 Abs. 3 BGB n.F. eine wichtige Erweiterung der Haftung des Lieferanten für von ihm verkauftes mangelhaftes (Bau-) Material.

Die neuen, speziellen Regelungen zu Architekten- und Ingenieurverträgen (§ 650 p – t BGB n.F.) sollen nachfolgend kurz dargestellt werden:

Büronachfolge: Sprechstunde für Kammermitglieder

Ab Oktober bietet die Ingenieurkammer-Bau NRW in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprechstunden“ an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprechstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

Termine im Jahr 2017:
12. Dezember

Termine im Jahr 2018:
13. Februar
13. März
08. Mai
19. Juni

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte Patricia Clevenhaus, Tel. 0211/13067-110, E-Mail: clevenhaus@ikbaunrw.de.

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

§ 650 p Abs. 1 BGB n.F. regelt, dass Ingenieure nur verpflichtet sind, die Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Diese erforderlichen Leistungen müssen nicht mit den Grundleistungen der HOAI deckungsgleich sein, d.h., dass unter Anwendung des § 8 Abs. 2 HOAI die Grundleistungen, die für die Erreichung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nicht erforderlich sind, auch nicht vergütet werden. Da zu erwarten ist, dass Auftraggeber (AG) im Nachhinein versuchen werden, das Honorar auf der Grundlage dieser neuen Regelung zu kürzen, sollten hier entsprechende vertragliche Regelungen getroffen werden.

§ 650 t BGB n.F. gewährt Ingenieuren ein Leistungsverweigerungsrecht für den Fall, dass sie wegen eines Bauüberwachungsfehlers in Anspruch genommen werden und dem ausführenden Bauunternehmer noch nicht erfolglos eine Nacherfüllungsfrist gesetzt wurde. Auf Planungsfehler ist § 650 t BGB n.F. nicht anwendbar.

§ 650 p Abs. 2 BGB n.F. regelt die sog. Zielfindungsphase. Danach hat ein Ingenieur, soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart wurden, zunächst, d.h. noch vor der Grundlagenermittlung der LPh. 1, die Planungsgrundlagen zu

ermitteln und eine Kosteneinschätzung für das Vorhaben dem AG zur Zustimmung vorzulegen. Die Planungsgrundlagen und Kosteneinschätzung sollen größer sein als die grobe Vorplanung und die Kostenschätzung aus LPh. 2. Durch die Reform des BGB wird im Ergebnis mit der Kosteneinschätzung eine weitere Kostenermittlungsart eingeführt, die nicht mit der Kostenschätzung gem. DIN 276-1:2008-12 verwechselt werden darf.

An die Zielfindungsphase knüpft das Sonderkündigungsrecht nach § 650 r BGB n.F. an. Danach kann ein AG den Vertrag innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der Planungsgrundlagen und der Kosteneinschätzung kündigen. Bei Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn der Verbraucher bei der Vorlage der Unterlagen in Textform über das Kündigungsrecht, die Frist, in der es ausgeübt werden kann und die Rechtsfolgen der Kündigung unterrichtet wird. Der Ingenieur ist zur Kündigung berechtigt, wenn der AG die Zustimmung zu den Planungsgrundlagen und der Kosteneinschätzung verweigert oder nach Ablauf einer angemessenen Erklärungsfrist. Wird der Vertrag gekündigt, erhält der Ingenieur die Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen.

Nach § 650 q BGB n.F. ist der AG berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsänderungen anzuordnen, deren Vergütung sich nach der HOAI bemisst. Im Falle von nachträg-

lich angeordneten besonderen Leistungen ist das Honorar frei vereinbar bzw. bemisst sich regelmäßig nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn. Näheres sollte vertraglich vereinbart werden.

Nach § 650 s BGB n.F. kann ein Ingenieur ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmens eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen, d.h. bereits während der LPh. 8.

Im Ergebnis ist bereits jetzt absehbar, dass das neue Bauvertragsrecht die Ingenieure vor neue Herausforderungen stellen, ihnen aber auch neue Chancen eröffnen wird. Vor diesem Hintergrund wird allen Mitgliedern der Ingenieurkammer Bau-NRW empfohlen, sich bereits frühzeitig mit den neuen Regelungen der §§ 631 – 650v BGB zu befassen, um von Beginn an auf Augenhöhe mit dem AG agieren zu können. Bestehende Vertragsmuster sollten auf die neue Rechtslage angepasst werden.

*Rechtsanwalt Dr. Sebastian Huck,
LL.M., Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht*

*Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel,
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht*

Novellierung der BAFA-Förderprogramme „Energieberatung für Wohngebäude“ und „Energieberatung im Mittelstand“

Der Beraterkreis für BAFA-Förderprogramme „Energieberatung für Wohngebäude“ (bisläng Vor-Ort-Beratung) und „Energieberatung im Mittelstand“ wird erweitert. Für das Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ ergibt sich durch die Novellierung konkret, dass der individuelle Sanierungsfahrplan weiterhin freiwillig genutzt werden kann und dass die Frist für die Durchführung der Energiebera-

tung, nach der Bewilligung durch das BAFA, auf neun Monate ausgeweitet wird. Weiterhin sollen durch die Novellierung künftig branchenübergreifend viel mehr Fachleute tätig werden können, sofern sie die weiterhin bestehenden Qualitätsanforderungen erfüllen, die Tätigkeit in unabhängiger Art und Weise erbringen und zusätzlich haftpflichtversichert sind. Ziel der Erweiterung des Beraterkreises soll es laut

Angaben aus dem zuständigen Bundesministerium sowie aus dem BAFA sein die Energieberatung für Verbraucherinnen und Verbraucher attraktiver zu machen und die Beratungszahlen wieder deutlich zu erhöhen. Gerade diese Beratungszahlen sind seit 2009 stark rückläufig, was das Ministerium unter anderem auf eine zu geringe An-

Fortsetzung auf Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

zahl verfügbarer Beraterinnen und Berater zurückführt. Das Ministerium ändert das bisherige Vorgehen insofern, als zukünftig nur noch eine Eigenerklärung der Beraterin oder des Beraters als ausreichend erachtet, die den Inhalt hat, dass die Beratung unabhängig erfolgt ist. Somit können Hauseigentümerinnen und -eigentümer sowie mittelständische Unternehmen in Zukunft auf ein deutlich größeres Angebot an Beraterinnen und Beratern zurückgreifen. Im Ergebnis werden zukünftig unter anderem auch Handwerksmeistern mit Handwerksbetrieb sowie Energieversorgern Energieberatungen aus einer Hand anbieten können.

Aus Sicht der Kammer und anderer Institutionen sind die Annahmen des Ministeriums zur Steigerung der Beratungszahlen kritisch zu hinterfragen. Der Rückgang der Beratungszahlen ist wohl weniger mit der geringen Verfügbarkeit von Beraterinnen und Beratern zu erklären, als vielmehr mit der Unsicherheit von Hauseigentümerinnen und -eigentümern, ob sich für sie eine Renovierung unter energetischen Gesichtspunkten vor dem Hintergrund der gesunkenen Energiekosten und im

Hinblick auf die angestrebte Nutzungsdauer eines Gebäudes wirtschaftlich lohnt. Solange der Gesetzgeber z.B. keine stärkere steuerliche Abzugsfähigkeit von energiesparenden Baumaßnahmen unterstützt, ist nicht auszuschließen, dass sich die angestrebten jährlichen Sanierungsquoten im Gebäudebestand auch durch diese Maßnahme nicht steigern lassen können. Ein weiterer Kritikpunkt ist die Aushöhlung der bisher geforderten Unabhängigkeit. Dies jetzt durch eine Eigenerklärung zu ersetzen, stellt auch aus Sicht des Eigentümerverbandes Haus & Grund Deutschland reine Makulatur dar. Die nunmehr ebenfalls zugelassenen Personengruppen haben wirtschaftliches Interesse; dies gehe zulasten der Qualität der Beratung und damit zulasten der Verbraucher.

Zu ergänzen ist, dass im Bereich des Programms „Energieberatung im Mittelstand“ die Förderung künftig auf 12 Monate nach der Bewilligung durch das BAFA erweitert wird. Zudem sind auch Förderungen von Kommunen und Bundesländern zulässig, sofern das Unternehmen einen Eigenanteil von 10 % leistet. Die neuen Richtlinien treten am 01. Dezember 2017 in Kraft.

AKADEMIE

Seminare der Ingenieurakademie West e.V. bereits buchbar!

Die Vorbereitungen des Seminarprogramms der Ingenieurakademie West sind abgeschlossen. Bei Redaktionsschluss zu diesem Kammerspiegel befindet sich die Druckversion in der Endabstimmung, bevor sie den Kammermitgliedern zugesandt wird. Jedoch sind bereits deutlich über 100 Seminare online gestellt und können gebucht werden. Wer also Interes-

se hat, seine Seminarbesuche für das kommende Jahr 2018 zu planen, findet hier wieder viele interessante Angebote. Der Blick lohnt sich also. Darüber hinaus sind noch weitere Seminare in der Endabstimmung, die ebenfalls in Kürze auf der Seite der Ingenieurakademie West (www.ikbaunrw.de/akademie/seminare/) eingestellt werden.

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs
montags bis freitags
09:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion
montags, dienstags & donnerstags
10:30 bis 13:00 Uhr und
14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags
10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel
montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt
dienstags bis donnerstags
10:00 bis 16:00 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller
montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr
jeweils Telefon 0228 972798-222

Dr. Alexander Petschulat, Stabsstelle Geschäftsführung
montags bis donnerstags
09:00 bis 15:00 Uhr
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann
montags bis freitags
8:30 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0521 82092

Fortbildung

Das aktuelle Seminarangebot der Ingenieurakademie West e.V. sowie alle Informationen zur Anmeldung zu den jeweiligen Veranstaltungen finden Sie online unter www.ikbaunrw.de/akademie.

Neuer Lehrgang: Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen (11-tägig)

Die Richtlinie „Instandhaltung von Betonbauteilen“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAFStb) (noch in der Erarbeitung) konkretisiert die Anforderungen an „Sachkundige Planer“. Entsprechende Personen müssen danach über besondere Kenntnisse hinsichtlich des Erkennens und Bewertens von Schäden und Mängeln und deren Ursachenfeststellung sowie des Aufstellens von Instandhaltungskonzepten zur Sicherstellung und zur Wiederherstellung der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit unter Berücksichtigung der in der Richtlinie genannten Instandsetzungsprinzipien und -verfahren verfügen.

Neben der erforderlichen Erfahrung werden die nachzuweisenden besonderen Kenntnisse über entsprechende Lehrgänge vermittelt, deren Inhalte gemäß Richtlinie auf der Grundlage einheitlicher Regelungen für die Aus- und Weiterbildung von Sachkundigen Planern zu führen sind. Die Lehrgänge schließen mit einer Prüfung und der Aushändigung eines Zertifikats ab. Die Ingenieurakademie West bietet in Zusammenarbeit mit der Gütegemeinschaft Planung der Instandhaltung von Betonbauwerken e. V. (GUEP) diese Lehrgänge an.

Zum Lehrgang und zur Prüfung werden Personen zugelassen, die Erfahrungen in der Instandhaltung von Betonbauteilen besitzen und mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- Personen, die die Abschlussprüfung auf dem Gebiet des Bauwesens an einer staatlich anerkannten Ingenieurschule, Berufsakademie (BA), Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität bestanden haben sowie eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit als planender Ingenieur auf dem Gebiet der Instandhaltung in einem Ingenieurbüro oder ausführenden Unternehmen nachweisen können.
- Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können

zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie aus ihrer bisherigen, mindestens fünfjährigen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse in der Instandhaltung nachweisen können. Die Kenntnisse sind durch eine Eingangsprüfung an einer vom Prüfungsausschuss anerkannten Ausbildungsstätte zu belegen.

Das genaue Verfahren regelt die Prüfungsordnung des Ausbildungsbeirates Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen beim Deutschen Institut für Prüfung und Überwachung e.V. (ABB-SKP). Diese wird voraussichtlich Ende Januar 2018 beschlossen und dann unter www.ikbaunrw.de/akademie/seminare veröffentlicht.

Fachliche Leitung

Dr.-Ing. Michael Fiebrich, Beratender Ingenieur, BaulingenieurSozietät Sasse & Fiebrich, Aachen

Lehrgangsinhalte/Schwerpunkte

Modul I

- Technische Baubestimmungen
- Betoneigenschaften nach EC 2, DIN EN 206 und DIN 1045-2
- Stahleigenschaften

Modul II

- Ist-Zustandsanalyse, Schadensdiagnose, Prüfverfahren
- Beurteilung des Betonuntergrundes und Verfahren der Untergrundvorbereitung
- Beurteilung der Standsicherheitsrelevanz
- Instandsetzungsprodukte und -systeme gem. Richtlinie

Modul III

- Betonkorrosion und Schadenserscheinungsformen
- Bewehrungskorrosion
- Instandsetzungsprinzipien und -verfahren
- Verstärken von Betonbauteilen
- Prognose Restnutzungsdauer

Modul IV

- Instandhaltungskonzepte
- Planung der Schutz- u. Instandsetzungsmaßnahmen
- Ausführungsplanung, Ausschreibungsunterlagen
- Qualitätssicherung der Planung/ Ausführung
- Rechnerische Abschätzung der Nutzungsdauer von Instandsetzungsmaßnahmen

Teilnehmer

saSV für die Prüfung der Standsicherheit, öbuv SV auf diesem Sachgebiet, bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser, Tragwerksplaner, Ingenieure und Architekten

1. Termine/Ort

16./17.02., 22./23.02., 02./03.03., 08.03. - 10.03.18

jeweils 10.00 bis 17.30 Uhr

Prüfungstermine: 13.03. und 22.03.18

Düsseldorf

Seminar-Nr.: 18-41842

Teilnehmerzahl: maximal 20

2. Termine/Ort

07./08.09., 14./15.09., 21./22.09., 04.10. - 06.10.18

jeweils 10.00 bis 17.30 Uhr

Prüfungstermine: 09.10. und 16.10.18

Mönchengladbach/Düsseldorf

Seminar-Nr.: 18-41843

Teilnehmerzahl: maximal 20

Referenten

- **Prof. Dr.-Ing. R. Auberg**, WISSBAU Beratende Ingenieurgesellschaft mbH, Essen
- **Dr.-Ing. M. Fiebrich**, Baulingenieur-Sozietät Sasse & Fiebrich, Aachen
- **Prof. Dr.-Ing. Ch. Gehlen**, Technische Universität München, Lehrstuhl für Baustoffkunde und Werkstoffprüfung
- **Dr.-Ing. W. Hintzen**, Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin
- **Dipl.-Ing. S. Junge**, Institut für Stahlbetonbewehrung e. V., Düsseldorf

Fortsetzung auf Seite 13

Fortsetzung von Seite 12

- **Dipl.-Ing. A. Kleist**, Implenia Construction GmbH, Technical Center – Baustofftechnik, Mannheim
- **Dr.-Ing. H.-J. Krause**, Beratender Ingenieur, saSV für die Prüfung der Standsicherheit, Kempen Krause Ingenieure GmbH, Aachen
- **Dipl.-Ing. K. Lehmann**, FEhS-Institut für Baustoff-Forschung, Duisburg
- **Prof. Dr. rer. nat. B. Meng**, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin
- **Prof. Dr.-Ing. L. Petersen**, LPI Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover
- **Prof. Dr.-Ing. Ch. Sodeikat**, Ingeni-

urbüro Schießl • Gehlen • Sodeikat GmbH, München

Teilnahmegebühr

€ 2.950 für Mitglieder der IK-Bau NRW/
Mitglieder der GUEP
€ 3.950 für Nichtmitglieder

72 Zeiteinheiten

Der Lehrgang ist anerkannt gemäß Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW sowie der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Die IK-Bau NRW unterstützt ihre Mitglieder, indem sie als Dienstleistung den Nachweis „Lehrgangsteilnehmer Sachkundiger Planer für die Instand-

haltung von Betonbauteilen“ über die Ingenieursuche auf der Kammerhomepage auffindbar macht. Näheres dazu unter www.ikbaunrw.de/service/zusatzqualifikationen/betoninstandhalter/

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter www.ikbaunrw.de/Akademie entnommen werden.

Ingenieurakademie West e.V.
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Telefon 0211-130 67-126, -127
Telefax 0211-130 67-156
e-mail: akademie@ikbaunrw.de
www.ikbaunrw.de

VERSORGUNGSWERK

Beschlüsse der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 14. Oktober 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

"- die Auffüllung der Verlustrücklage um 32.632.410,00 € auf dann 358.469.842,00 € (= 4 % der Deckungsrückstellung zum 31.12.2016),

- die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage für das Jahr 2017 beträgt 36.280 €. Dieser Beschluss führt we-

der zur Anhebung der Bestandsrenten noch der Anwartschaften."

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig. Die Beschlüsse sind vom Ministerium der Finanzen des Landes NRW mit Schreiben vom 20.10.2017 genehmigt worden.

Die beiden Organe des Versorgungswerks, der Verwaltungs- und der Aufsichtsausschuss, sind von der Vertreterversammlung einstimmig

entlastet worden. Ebenso hat die Vertreterversammlung einstimmig den Jahresabschluss 2016 satzungsgemäß festgestellt. Eine Zusammenfassung des Geschäftsberichts 2016 finden Sie in einem gesonderten Artikel.

*Dipl.-Kfm. Thomas Löhning
Hauptgeschäftsführer*

*Dipl.-Pol. Jörg Wessels
Geschäftsführer*

Satzungsänderung zum 1. Januar 2018

Am 14. Oktober 2017 haben die gewählten Berufsvertreter in der Vertreterversammlung, dem höchsten Beschlussorgan des Versorgungswerks der AKNW, eine Satzungsänderung beschlossen.

Die Änderungen knüpfen im Wesentlichen an die Einführung einer neuen Verwaltungssoftware in der Geschäftsstelle an. Die neue Software ver-

ändert einige Verfahren und Prozesse in der Verwaltungsarbeit des Versorgungswerks. Hierfür waren spezifische Satzungsregelungen anzupassen. An den Leistungen des Versorgungswerks für seine Versicherten ändert sich dadurch nichts.

Die Änderungen sind in Kürze im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de/lmi/owa) ein-

zusehen. Der Gesamttext der neuen Satzung wird zum Jahreswechsel im Internet auf der Homepage des Versorgungswerks (vw-aknrw.de) publiziert.

*Dipl.-Kfm. Thomas Löhning
Hauptgeschäftsführer*

*Dipl.-Pol. Jörg Wessels
Geschäftsführer*

Geschäftsbericht des Versorgungswerks der AKNW (Auszug)

Im Jahr 2016 hat sich das Versorgungswerk in allen Bereichen planmäßig weiterentwickelt. Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage hat es im Jahr

2016 nicht gegeben.

Trotz der weiter auf Rekordtief gesunkenen Renditen an den Kapitalmärkten ist der für das Jahr 2016 gültige Rechnungszins von 4 % erzielt

worden. Die durchschnittliche Verzinsung im Jahr 2016 beträgt brutto 4,2 % und netto 4,1 %.

Fortsetzung auf Seite 14

Fortsetzung von Seite 13

Der Rechnungszins liegt der Kalkulation aller Anwartschaften und Renten zugrunde und wird erstmals ab dem Jahr 2017 sinken.

Für alle im Jahr 2017 eingenommenen Beiträge gilt nach Beschluss der Vertreterversammlung im Herbst 2016 ein veränderter Rechnungszins von 2 %. Da alle bis zum Ende des Jahres 2016 gezahlten Beiträge unverändert und dauerhaft weiter mit 4 % verzinst werden, ergibt sich ein leicht unter 4 % liegender Mischrechnungszins, der sich im Laufe der Zeit langsam verringert.

Das System des Versorgungswerks wird somit wirtschaftlich gestärkt und gesichert. Eventuell in der Zukunft zu erwartende Mehrerträge wegen höherer Einnahmen kommen nach Abzug der Verwaltungsausgaben ausschließlich der Solidargemeinschaft aller Versicherten zugute.

Der Versicherungsmathematiker des Versorgungswerks hat in seinem versicherungsmathematischen Gutachten für das Jahr 2016 bestätigt, dass die zu berücksichtigenden Rechnungsgrundlagen in Gänze erreicht worden sind. Dem Versorgungswerk ist es damit erneut gelungen, die eingegangenen Verpflichtungen in vollem Maße zu erfüllen.

Über das Ergebnis des Geschäftsjahres 2016 wird in den Gremien des Versorgungswerks im Sommer 2017 beraten und von der Vertreterversammlung im Oktober 2017 entschieden.

Die vor einigen Jahren eingeführte Schwankungsreserve für etwaige Bewegungen an den Kapitalmärkten ist zur Finanzierung der Umstellung auf die neuen Rechnungsgrundlagen und damit zur Entlastung der Solidargemeinschaft aller Versicherten verwendet worden. Die Schwankungsreserve soll nach Auffassung der Gremien des Versorgungswerks wieder aufgefüllt werden.

Die sogenannte Solvabilitätsspanne ist im Jahr 2016 erreicht worden. Es handelt sich um eine Kennziffer, welche Auskunft über die Höhe der gesetzlich vorgegebenen Eigenmittel für den Fall möglicher Verluste gibt. Nur bei Erreichung der Solvabilität ist die Voraussetzung gegeben, leistungsverbessernde Maßnahmen vornehmen zu können.

Das Vermögen des Versorgungswerks beträgt zum Ende des Jahres 9,4 Mrd. €. Gegenüber dem Vorjahr hat es damit weiter deutlich zugenommen. Die Zunahme erklärt sich u.a. aus der Differenz zwischen den Beitragseinnahmen der aktiven Mitglieder (408,3 Mio. €) und den Zahlungen an Rentnerinnen und Rentner (160,5 Mio. €). Hinzu kommen die erzielten Kapitalerträge (367,8 Mio. €).

Das Versorgungswerk ermittelt regelmäßig eine Risikokennziffer für sämtliche Investitionen. Zugrunde liegt ein dreistufiges Risikosystem. Die Risikokennziffer bewegt sich dabei zwischen dem Wert von 100 bis zu maximal 300. Wegen der expansiven Geldpolitik der Zentralbanken ist die bislang schwerpunktmäßige Investi-

on in den sogenannten Direktbestand durch Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibung oder Ähnliches zunehmend schwieriger geworden. Da die meisten Anlageklassen des Versorgungswerkes mittlerweile in der Anlageklasse 2 (Mittleres Risiko) liegen, ist die Risikokennziffer zum 31.12.2016 leicht gestiegen. Sie befindet sich immer noch im mittleren Bereich der Risikostufe 2 (141 – 180).

Das geänderte Anlageumfeld an den Kapitalmärkten hat sich auch im Jahr 2016 weiter dynamisch entwickelt. Viele Anlageklassen sind durch veränderte Verhaltensweisen der Marktteilnehmer weitestgehend für Versorgungswerke weggefallen.

Die damit verbundene Herausforderung für Kapitalsammelstellen wie Versorgungswerke ist gestiegen und erfordert zusätzliche Maßnahmen bei der Sorgfältigkeitsprüfung von neuen Anlagen. Dem Versorgungswerk ist es gelungen, den veränderten Marktbedingungen durch eine Vielzahl von adäquaten Maßnahmen entgegenzutreten und gleichzeitig die gesetzten Ziele zu erreichen.

Die positive Situation an den Arbeitsmärkten für Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieuren hat auch zu Beginn des Jahres 2017 zu erneut leicht höheren Einnahmen beim Versorgungswerk geführt.

Düsseldorf, 12. Mai 2017
Dipl.-Kfm. Thomas Löhning
Hauptgeschäftsführer

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, SNP Schuster und Partner GmbH, hat dem Jahresabschluss des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Düsseldorf, zum 31. Dezember 2016 sowie dem Lagebericht 2016 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB am 12. Mai 2017 erteilt.

Zusammenfassung der wirtschaftlichen Ergebnisse 2016

- Überschreitung des Rechnungszinses
- starker Vermögenszuwachs
- starker Zugang von Mitgliedern
- starker Zuwachs von Beitragszahlungen
- gestiegene Anzahl an Rentnerinnen und Rentnern
- niedriger Verwaltungskostensatz
- erfolgreiche Umstellung auf die neuen Rechnungsgrundlagen

Fortsetzung auf Seite 15

Fortsetzung von Seite 14

Sie können den Geschäftsbericht auf vw-aknrw.de abrufen oder auch eine Printversion bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks telefonisch unter 0211 49 23 8-0 anfordern.

*Dipl.-Kfm. Thomas Löhning
Hauptgeschäftsführer*

*Dipl.-Pol. Jörg Wessels
Geschäftsführer*

Kein Ding ohne ING.

Kennen Sie unsere Kampagne für den Ingenieurberuf? Alle Informationen finden Sie online: www.kein-ding-ohne-ing.de

TERMINE

Stahl-Innovationspreis 2018 Wettbewerbsauslobung

Seit 1989 zeichnet die Stahlindustrie in Deutschland alle drei Jahre herausragende Innovationen mit dem Stahl-Innovationspreis aus. Der Wettbewerb stellt die Innovationskraft der Stahlanwender heraus, bietet neuen Ideen rund um den Werkstoff eine Bühne und ist einer der führenden Innovationspreise in Deutschland.

Um der großen Anwendungsvielfalt von Stahl gerecht zu werden, wird der Stahl-Innovationspreis in vier Kategorien ausgeschrieben: „Produkte aus Stahl“, „Stahl im Bauwesen“, „Stahl-Design“ und „Stahl in Forschung und

Entwicklung“. In allen Kategorien werden jeweils drei Preise vergeben.

Mit dem Sonderpreis „Klimaschutz und Ressourceneffizienz“ wird zusätzlich die Stahl-Innovation ausgezeichnet, die durch Verwendung von Stahl dazu beiträgt, Energie und Material einzusparen.

Aufgerufen sind natürlich gerade auch Ingenieurinnen und Ingenieure aus dem Bauwesen, die eine neue Idee rund um den Werkstoff haben. Einsendeschluss ist der 26. Januar 2018. Nähere Informationen sind unter www.stahl-innovationspreis.de zu finden.

Amtliche Mitteilung

Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004

Die V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 5. Sitzung am 10.11.17 wie folgt beschlossen:

Artikel I:

Die Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004 wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Beitrag von 515,00 € ersetzt durch „523,00 €“.
- b) In Absatz 2 Buchst. a wird der Beitrag von 138,00 € ersetzt durch „140,00 €“.
- c) In Absatz 2 Buchst. b wird der Beitrag von 515,00 € ersetzt durch „523,00 €“.
- d) In Absatz 2 Buchst. c wird der Beitrag von 364,00 € ersetzt durch „370,00 €“.
- e) In Absatz 3 Buchst. a wird der Beitrag von 50,00 € ersetzt durch „51,00 €“.
- f) In Absatz 3 Buchst. b wird der Beitrag von 100,00 € ersetzt durch „102,00 €“.
- g) In Absatz 3 Buchst. c wird der Beitrag von 100,00 € ersetzt durch „102,00 €“.
- h) In Absatz 3 Buchst. d wird der Beitrag von 100,00 € ersetzt durch „102,00 €“.
- i) In Absatz 3 Buchst. e wird der Beitrag von 50,00 € ersetzt durch „51,00 €“.
- j) In Absatz 3 Buchst. f wird der Beitrag von 50,00 € ersetzt durch „51,00 €“.
6. In § 4 Absatz 2 wird der Beitrag von 40,00 € ersetzt durch „41,00 €“.

Artikel II:

Die Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004, zuletzt geändert durch die Vertreterversammlung am 28.10.2016, tritt am **01.01.2018** in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 10. November 2017.

Düsseldorf, 10.11.2017

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident

Amtliche Mitteilung

Änderung der Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW (FuWO) vom 26. Oktober 2007

Die V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 5. Sitzung am 10.11.17 wie folgt beschlossen:

Artikel I:

Die Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW (FuWO) vom 26. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

1. „In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „gem. § 46 Abs. 2 Nr. 4 BauKaG NRW“ ersetzt durch „gemäß § 46 Absatz 2 Nummer 4 BauKaG NRW“.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 3 lautet die Aufzählung der anerkannten Fortbildungsmaßnahmen zukünftig
„- Seminaren
- Fachvorträgen
- Lehrgängen
- Tagungen
- Workshops
- Fachexkursionen.“
3. In § 1 Absatz 1 wird Satz 4 ersetzt durch
„Das regelmäßige Lesen von Fachliteratur stellt eine Selbstverständlichkeit dar und gilt nicht als Fortbildung im Sinne dieser Verordnung.“
4. § 2 Absatz 1 wird ersetzt durch
„(1) Innerhalb eines Kalenderjahres beträgt der Umfang der nachzuweisenden Fortbildung für ein Pflichtmitglied mindestens 8 Fortbildungspunkte und für ein freiwilliges Mitglied mindestens 4 Fortbildungspunkte. Ein Fortbildungspunkt entspricht 45 Minuten.“
5. In § 2 Absatz 2 wird Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 geändert in
„... hat es für jede der in Buchstaben a) bis g) genannten Qualifikationen innerhalb eines jeden Kalenderjahres mindestens 4 Fortbildungspunkte zu erwerben.
Diese qualifikations- und fachgebietsgebundene Fortbildung nach Satz 1 wird auf die Fortbildungspunkte nach Absatz 1 angerechnet.“
6. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird ersetzt durch
„Sie haben gegenüber der Ingenieurkammer-Bau NRW nachzuweisen, dass sie ihre Fortbildungspflicht in dem Kalenderjahr vor der Abfrage der Kammer erfüllt haben.“
7. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „im Sinne von § 2 Abs. 2“ ersetzt durch „im Sinne von § 2 Absatz 2“.
8. § 6 Absatz 4 Satz 1 wird ersetzt durch
„In allen anderen als den in Absatz 3 genannten Fällen werden die Fortbildungsmaßnahmen durch die Ingenieurkammer-Bau NRW anerkannt.“
9. In § 6 Absatz 7 wird vor das Wort „Teilnahmebescheinigungen“ das Wort „kostenlose“ eingefügt.
10. In § 7 wird die Überschrift ersetzt durch „Vereinbarungen mit einzelnen Fortbildungsträgern“.
11. In § 8 werden die Wörter „kann ... erheben“ ersetzt durch „erhebt“.

Artikel II:

Die Änderung der Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW (FuWO) vom 26. Oktober 2007 tritt am **01.01.2018** in Kraft.

Genehmigt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben (Az 613 - 925.11) vom 15. November 2017.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 16. November 2017.
Düsseldorf, 16.11.2017

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident

Amtliche Mitteilung

Änderung der Prüfungsordnung zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit durch die Ingenieurkammer-Bau NRW (PrüfOsaSVSt) vom 05. November 2010

Die V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 5. Sitzung am 10.11.17 wie folgt beschlossen:

Artikel I:

Die Prüfungsordnung zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit durch die Ingenieurkammer-Bau NRW (PrüfOsaSVSt) vom 05. November 2017 wird wie folgt geändert:

1. „In § 1 Absatz 3 wird hinter Satz 2 eine Leerzeile eingefügt und die Sätze 3 und 4 ersetzt durch:

„Hierzu muss die Antragstellerin oder der Antragsteller detailliert darlegen können, dass sie oder er über besondere praktische Erfahrungen hinsichtlich der konstruktiven Durchbildung von Tragwerken besitzt.

Nachzuweisen sind, jeweils bezogen auf die beantragte Fachrichtung, Erfahrungen in der Bearbeitung besonderer Tragwerke. Hierzu gehören beispielsweise vorgespannte Konstruktionen, Verbundbauten oder Bauwerke mit dynamischen Beanspruchungen. Erforderlich sind auch vertiefte Kenntnisse in der Geotechnik und der Materialtechnologie.“

2. In § 1 Absatz 4 Nummer 1. entfallen die Worte „und ausgeführten“.

3. In § 1 Absatz 4 Nummer 1. letzter Spiegelstrich, letzter Satz werden die Worte „Der Prüfbericht ist“ geändert in „Die Prüfberichte sind“.

4. In § 1 Absatz 4 Nummer 2. entfallen in Satz 1 die Worte „und ausgeführte“. Weiterhin werden die Worte „fünf Jahren“ geändert in „zehn Jahren“.

5. In § 1 Absatz 4 Nummer 2. werden nach Satz 1 folgende Sätze neu eingefügt:

„Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss nachweisen können, dass die jeweilige Ausführungsplanung zu diesen Bauvorhaben einen hohen Detaillierungsgrad aufweist und die nachfolgend aufgeführten besonderen Leistungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Bauvorhaben persönlich erbracht wurden:

- *Nachweise der Anschlüsse und Knotenanschlussdetails,*
- *Berücksichtigung und Berechnung von Dehnwegen, Verformungen sowie von Durchbiegungen in besonderen Fällen,*
- *Festlegung des Korrosionsschutzes,*
- *Konstruktive Gestaltung bei Anforderung an den Feuerwiderstand,*
- *Einarbeiten der Anforderungen der Erdbebensicherheit,*
- *Berechnungen von Bauzuständen.“*

6. § 1 Absatz 5 Nummer 3. wird wie folgt neu gefasst:

„3. Für die Fachrichtung Holzbau müssen Bauvorhaben aus mindestens zwei der nachfolgend genannten Bereiche 1 bis 5 vorgelegt werden.

Bereich 1: Hallenbau

Bereich 2: Brückenbau

Bereich 3: Dachtragwerke

Bereich 4: Geschossbauten

Bereich 5: turmartige Bauwerke.“

Fortsetzung auf Seite 19

Fortsetzung von Seite 18

7. In § 1 Absatz 7 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Unter technischer Bauleitung sind auch folgende Leistungen zu verstehen:

- ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen
- ingenieurtechnische Kontrolle der Bewehrung vor dem Betonieren
- ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe
- Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle
- betontechnologische Beratung
- Kontrolle der Materialgütern im Ingenieurholzbau
- Durchführung von Messungen beim Spannen und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau
- Überwachung der Ausführung von Tragwerkseingriffen.“

8. § 3 Absatz 4 wird in Satz 1 die Minutenangabe „150“ durch „180“ und in Satz 2 die Minutenabgabe „75“ durch „90“ ersetzt.

9. § 7 Absatz 2 entfällt. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

10. In § 8 Absatz 2 wird der Halbsatz „so kann er Wiederholungsprüfungen gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 SV-VO beantragen.“ ersetzt durch „so kann die Prüfung wiederholt werden.“

11. In § 8 Absatz 3 entfallen im ersten Halbsatz die Worte „oder beiden“. Der zweite Halbsatz mit den Worten „kann der Prüfungsausschuss ihn von der Wiederholung dieser Prüfungsteile befreien“ wird ersetzt durch „gilt dieser Teil als bestanden. Im Falle einer Wiederholungsprüfung ist er von der Anfertigung dieses Prüfungsteils befreit.“

12. Es wird eine neuer § 11 wie folgt eingefügt:

„§ 11
Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung findet auch Anwendung auf die Anerkennungsverfahren, die vor dem 30.09.2017 begonnen wurden.“

Artikel II:

Die Änderungen der Prüfungsordnung zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit durch die Ingenieurkammer-Bau NRW (PrüfOsaSVSt) vom 05. November 2010 treten am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben (Az 613 – 925.11) vom 15. November 2017.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 16. November 2017.

Düsseldorf, 16.11.2017

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident

Amtliche Mitteilung

Änderung der Wahlordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004

Die V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 5. Sitzung am 10.11.17 wie folgt beschlossen:

Artikel I:

Die Wahlordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004 wird wie folgt geändert:

In § 10 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„Die Ingenieurkammer-Bau NRW ist berechtigt, an die Vertrauensperson oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin zum Zwecke der Wahlwerbung Name, Firma, Anschrift inklusive E-Mail-Adresse von Wahlberechtigten zu übermitteln. Die Vertrauensperson oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin hat sich schriftlich dazu zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.“

Artikel II:

Die Änderung der Wahlordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 06.11.2009, tritt am **01.01.2018** in Kraft.

Genehmigt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben (Az 613 – 925.11) vom 15. November 2017.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 16. November 2017.

Düsseldorf, 16.11.2017

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Person erlischt am 31.12.2017
Dipl.-Ing. Friedhelm Albrecht, Hamburg

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes folgender Person erlischt am 31.12.2017
Dr.-Ing. Detlef Mamrot, Wuppertal

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Person ist erloschen:
Dipl.-Ing. Wolfgang Becker, Köln

Die Bauvorlageberechtigung folgender Person ist erloschen:
Dipl.-Ing. Helmut Heider, Neuenkirchen

GEBURTSTAGE

DEZEMBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | | |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 60 Jahre | Dr.-Ing. Michael Hesse
Dipl.-Ing. Uwe Precht, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Andreas Boué, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Günter Freudenberg, Ö. best. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Eberhard Pohl
Dipl.-Ing. Georg Stelmachowski
Dipl.-Ing. Ralf Weiss
Dipl.-Ing. Norbert Kretzschmar
Dipl.-Ing. Antonio Marotta
Dipl.-Geol. Michael Getta
Dipl.-Ing. Ulrich Müntefering
Dipl.-Ing. Günther Funke
Dr.-Ing. Andreas Bechmann
Dipl.-Ing. Herbert Rheinberg
Dipl.-Ing. Detlev Schweig
Dipl.-Ing. Krispin Kutzera, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ralph Peter Wellenberg
Dr.-Ing. Dietmar Streck, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Peijun Mao
Dipl.-Ing. Heribert Rothe, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rainer Mahnke, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Udo Geerlings, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus Kochs, Ö. best. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Norbert Helle
Dipl.-Ing. Heinz Dieter Hesselmanns
Dipl.-Ing. Josef Bader, Beratender Ingenieur | Dipl.-Ing. Klaus Schiewer
Dipl.-Ing. Burckhard Schröder, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Werner Kallenberger, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Werner Hax, Ö. b. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Reinhard Brenke, Ö. b. Vermessungsingenieur
Ing.(grad.) Bernd Wolter
Dipl.-Ing. Karl-Heinz Eduard Hunke |
| | 75 Jahre | Dipl.-Ing. Egon Cosanne, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans Ertl, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Uwe Thormählen, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Werner Gielen, Beratender Ingenieur |
| | 80 Jahre | Dipl.-Ing. Otto Nolte, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Friedrich Hübscher, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rolf Granderath, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Karl F. A. Herweg
Dipl.-Ing. Matthias Helbeck, Beratender Ingenieur |
| | 81 Jahre | Dipl.-Ing. Josef Burmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Paul Leckelt, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jakob Brux, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Josef Galke
Dipl.-Ing. Hans Bolten
Dipl.-Ing. Helmut Krause, Beratender Ingenieur |
| 65 Jahre | 82 Jahre | Dipl.-Ing. Helmut Bohle, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ernst Waaser, Beratender Ingenieur
B.E./Univ. Poona Chandi Nihalani, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Adam Frohn
Dipl.-Ing. Erich Waaser, Beratender Ingenieur |
| | 86 Jahre | Dipl.-Ing. Friedrich Weyland, Beratender Ingenieur |
| | 87 Jahre | Dipl.-Ing. Heinz Schrage, Beratender Ingenieur |
| | 92 Jahre | Dipl.-Ing. Otto Kremer, Beratender Ingenieur |
| | 94 Jahre | Dipl.-Ing. Heinz Filies |
| | 95 Jahre | Dipl.-Ing. Georg Klöcker, Beratender Ingenieur |
| 70 Jahre | | Dr.-Ing. Ulrich Eckstein, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Günther Geßenich, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Achim Serr
Dipl.-Ing. Mathias Sass
Ing.(grad.) Josef Hansen |